

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

Gemäß §§ 3 Abs. 2, 18 der Niedersächsischen Corona-Verordnung¹ in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)² in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende

Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 27.01.2021 wird verlängert. Sie gilt bis zum Ablauf des 31.05.2021.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 27.01.2021 ist weiter zu verlängern, da das Infektionsgeschehen im Landkreis Harburg weiter auf einem hohen Niveau liegt. Die Gesundheitsbehörden sind daher auch weiterhin mit der Kontaktnachverfolgung stark ausgelastet, die Situation in den Krankenhäusern, insbesondere bei der intensivmedizinischen

1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.368), geändert durch § 4 der VO vom 06.11.2020 (Nds. GVBl. 380), Artikel 1 der VO vom 27.11.2020 (Nds. GVBl. S. 408), Artikel 1 der Verordnung vom 11.Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 456), Artikel 1 der Verordnung vom 15.Dezember 2020 (Nds. GVBl S. 488), Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 561), Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 576), Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 3), Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26), Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55), Artikel 1 der Verordnung vom 6. März 2021 (Nds. GVBl. S. 93), Verordnung vom 7. März 2021 (Nds. GVBl. S. 110), Verordnung vom 12. März 2021 (Nds. GVBl. S. 120)

2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045): zuletzt geändert durch Art. 4a G über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136)

Versorgung, hat sich bis dato nicht wesentlich entspannt, sodass eine Verlängerung der Erweiterung der Maskenpflicht zumindest bis zum Ende des 31.05.2021 geboten ist.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung gilt damit bis zum Ablauf des 31.05.2021 entsprechend der aktuellen Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Der Landkreis Harburg behält sich eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügungen jedoch ausdrücklich vor, sofern das Pandemiegeschehen bis zum Fristende noch nicht wieder kontrollierbar ist.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 verwiesen und vollinhaltlich Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.iustizportal.niedersachsen.de (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 25.03.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat



Rempe